

Rundschreiben 11/2023

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen zur Jahreswende 2023/2024

Die wichtigsten Themen des Rundschreibens auf einen Blick:

I.	Betrieb	und	Finanzamt
1.			1 IIIuiiZuiii

- 1. Wachstumschancengesetz
- 2. Bewirtung / Annehmlichkeit
- 3. Elektronische Rechnungen
- 4. Kurz und Knapp

II. Einkommensteuer

- 1. Wachstumschancengesetz
- 2. Photovoltaikanlagen

3. Häusliches Arbeiten

III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung

- 1. Besondere Beschäftigungsverhältnisse
- 2. Elektronische AU

3. Kurz und knapp

IV. Sonstiges

1. Grundsteuer-Reform

3. "Heizungsgesetz"

2. Erbschaftsteuer

I. Betrieb und Finanzamt

1. Wachstumschancengesetz für Unternehmen

Mit dem Wachstumschancengesetz versucht die Bundesregierung, den Herausforderungen der deutschen Wirtschaft durch die aktuellen Krisen zu begegnen. Damit sollen die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen und die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Das Gesetz wurde bereits vom Bundestag verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates wird noch im November erwartet. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes fehlt dem Finanzminister Geld. Das Gesetz liegt zur Zeit im Vermittlungsausschuss; Änderungen sind also noch möglich.

Nachfolgend die interessantesten Maßnahmen für unsere mittelständischen Mandanten ab 2024:

- 1. Einführung einer steuerlichen Investitionsprämie für begünstigte Klimaschutz-Investitionen
- 2. Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung
- 3. Sofortabschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 1.000 möglich
- 4. Anhebung der Gewinngrenze für Sonderabschreibungen nach §7g EStG auf EUR 200.000
- 5. Anhebung der Gewinn-/Umsatzgrenzen für die Buchführungspflicht auf EUR 80.000/EUR 800.000
- 6. Keine Versteuerung der Energiehilfen aus dem Dezember 2022 für Unternehmen
- 7. Anhebung der Abzugsgrenzen für Geschenke von EUR 35 auf EUR 50
- 8. Verbesserung für Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen von EUR 110 auf EUR 150
- 9. Erhöhung der Schwelle für die jährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Erklärung auf EUR 2.000



2. Bewirtungskosten versus Annehmlichkeiten

Eine einfache betragsmäßige Abgrenzung der beiden Begriffe ist leider nicht möglich. Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Beköstigung der bewirteten Person im Vordergrund steht oder in erster Linie der Werbung oder Repräsentation dient. Dagegen liegt nach der Verkehrsauffassung keine Bewirtung vor, wenn Aufmerksamkeiten in geringem Umfang gereicht werden, wie es zum Beispiel anlässlich betrieblicher Besprechungen als Geste der Höflichkeit üblich ist. Hier kommt es im Wesentlichen auf den Umfang der dargereichten Aufmerksamkeiten an; so kann bereits bei kleinen Speisen wie belegten Brötchen und Salaten oder Kuchen und Torten eine Bewirtung vorliegen. Merke: Es kommt wie so oft auf den Einzelfall und die Verkehrsanschauung an.

3. Verpflichtung zur elektronischen Rechnung

In Deutschland sollen elektronische Rechnungen im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend sein (E-Rechnungspflicht). Unterschieden wird dann zwischen elektronischen Rechnungen (sogenannte eRechnungen) und sonstigen Rechnungen. Eine elektronische Rechnung ist demnach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine anschließende elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Unter den Begriff der sonstigen Rechnungen fallen Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden. Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach nicht mehr als elektronische Rechnung. Diese Verpflichtungen betreffen <u>nur</u> Leistungen zwischen Unternehmen (B2B). Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber den Start von 2025 auf 2027 verschoben; weitere Übergangsregelungen für kleine Unternehmen sind vorgesehen. Ab 2028 sind dann voraussichtlich für alle Unternehmen die neuen Anforderungen an die eRechnungen zwingend einzuhalten. Bitte stellen Sie sich schon jetzt auf die Änderungen beim Rechnungsschreiben ein. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass ab 2025 die Entgegennahme elektronischer Rechnungen für alle inländischen Unternehmer verpflichtend sein wird.

4. Kurz und knapp

a) Nur noch bis Ende 2023 gilt der ermäßigte Steuersatz in der Gastronomie für alle Speisen, nicht aber für die Getränke. Trotz der angespannten Situation in der Gastronomie wurde diese Regelung nicht über das Jahresende hinaus verlängert. Dann gilt es wieder zu unterscheiden zwischen einer Lieferung von Speisen



(7% Umsatzsteuer) und einer sonstigen Leistung von Speisen und Getränken im Restaurant (19% Umsatzsteuer) mit allen ihren Besonderheiten, die man aus der Zeit vor dem 01. Juli 2020 kannte.

b) THG-Quotenhandel: Seit Anfang 2022 können Halter von reinen Elektrofahrzeugen die mit ihrem Ladestrom verbundenen CO²-Ersparnisse nutzen, um sie gegen Prämienzahlungen dem Handel mit sogenannten Treibhausgasminderungsquoten anzubieten. Die erhaltene Prämie unterliegt für Privatpersonen nicht der Einkommensteuer; für Firmenfahrzeuge ist sie jedoch steuerpflichtig.

II. Einkommensteuer

1. Wachstumschancengesetz für Privatpersonen

Das Wachstumschancengesetz bringt auch in anderen Bereichen des Steuerrechts für die Bürger und Bürgerinnen (kleine) Verbesserungen. Nachfolgend eine Auswahl (auch hier unter Vorbehalt):

- 1. Anhebung des Bruttolistenpreis-Höchstbetrages für E-Autos von EUR 60.000 auf EUR 70.000
- 2. Erhöhung der Verpflegungspauschalen (über 24 Stunden Abwesenheit) von EUR 28 auf EUR 32
- 3. Abschaffung der Fünftelregelung beim Lohnsteuerabzug (Vereinfachung, aber erstmal ungünstig)
- 4. Einführung einer degressiven Abschreibung i.H.v. 6% für Wohngebäude (befristet auf 6 Jahre)
- 5. Einführung einer Freigrenze für Vermietungseinnahmen von weniger als EUR 1.000
- 6. Weitere Digitalisierung des Spendenverfahrens

2. Photovoltaikanlagen

Bereits ab 2022 wollte der Gesetzgeber Photovoltaikanlagen steuerlich besser fördern. Ertragsteuerlich sind Erträge aus PV-Anlagen bis zu 30 kWp Leistung nicht mehr als Einnahme in der Steuererklärung anzugeben. Auch umsatzsteuerlich sollte der Ausbau der Photovoltaik begünstigt werden, indem ab 2023 erstmals im deutschen Steuerrecht ein sog. Nullsteuersatz eingeführt wurde. Betreiber werden folglich bei der Lieferung und Montage von PV-Anlagen nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet, so dass sich auch die Frage nach einem Vorsteuerabzug erübrigt.

3. Häusliches Arbeitszimmer oder Home-Office

Ab 2023 sind die Besteuerungsgrundsätze für die Absetzbarkeit der Aufwendungen für die betriebliche und berufliche Betätigung in der häuslichen Wohnung neu geregelt worden.

a) Home-Office-Pauschale: Diese Tagespauschale war ursprünglich dafür gedacht, die Nutzung einer Arbeitsecke steuerlich abzugsfähig zu machen. Entscheidend für den Ansatz der Pauschale ist, dass dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung steht. Die Tagespauschale beträgt EUR 6; sie kann für höchstens 210 Tage im Jahr beantragt werden.



b) Häusliches Arbeitszimmer: Voraussetzung sind ein abgeschlossener Raum sowie eine betriebliche oder berufliche Nutzung von mindestens 90% der Arbeitszeit, das heißt, der Mittelpunkt der Betätigung liegt im Arbeitszimmer. Hier räumt der Gesetzgeber wahlweise eine Jahrespauschale in Höhe von EUR 1.260 ohne Einzelnachweis ein oder den tatsächlichen Ansatz der anteiligen Kosten. Liegen die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vor, so sind die Kosten zeitanteilig anzusetzen. Bei der *betrieblichen* Nutzung eines Arbeitszimmers ist jedoch Vorsicht geboten: Beträgt der Wert des Arbeitszimmers im Verhältnis zum Gesamtwert des Gebäudes mehr als 20% oder EUR 20.500 wird das Zimmer zum notwendigen Betriebsvermögen!

III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung

1. Besondere Beschäftigungsverhältnisse

Bei vielen Arbeitsverhältnissen gibt es Besonderheiten bei der Lohnsteuer, der Sozialversicherung oder im Arbeitsrecht, die unbedingt zu beachten sind. Zu diesen besonderen Gruppen zählen: Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten und Rentner. Hier nur ein paar Punkte, die zu Problemen führen könnten: Jugendarbeitsschutzgesetz, 20-Stunden-Grenze bei Studenten, Werkstudenten, Praktika (Vor-, Nach- oder Zwischenpraktika, freiwillig oder vorgeschrieben). Um schon im Vorfeld alles richtig zu beachten, kontaktieren Sie uns bitte rechtzeitig, wenn Sie Fragen zu diesen Personengruppen haben.

Übrigens: Seit Jahresbeginn 2023 wurde die Hinzuverdienstgrenze wurde dauerhaft gestrichen. Frührentner dürfen nun unbegrenzt viel hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Durch diese Maßnahme erhofft man sich, den Fachkräftemangel abschwächen zu können. Doch auch ohne Rentenkürzung dürfte durch die höhere Progression und die Sozialversicherungsabgaben der Arbeitsanreiz teilweise wieder sinken. Zu beachten ist aber, dass es bei Erwerbsminderungsrenten weiterhin eine Hinzuverdienstgrenze gibt, die im Rentenbescheid angegeben ist.

2. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Anfang 2023 wurde die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (EAU) verpflichtend eingeführt und betrifft somit alle gesetzlich versicherten Arbeitsunfähigkeit mehr beim Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer müssen nun keine Papierbescheinigung für ihre Arbeitsunfähigkeit mehr beim Arbeitgeber vorlegen. Stattdessen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Daten für den jeweiligen Arbeitnehmer bei der entsprechenden Krankenkasse abzurufen. Für den Arbeitnehmer besteht aber selbstverständlich weiterhin die Pflicht, sich unverzüglich beim Arbeitgeber krank zu melden. Was unverzüglich bedeutet, sollte im jeweiligen Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt sein. Die elektronische Krankmeldung betrifft allerdings nicht die Bescheinigung für das Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes. Diese Bescheinigung erhalten die Eltern für ihre erkrankten Kinder weiterhin in der Kinderarztpraxis in Papierform.



3. Kurz und knapp:

- a) Die Inflationsausgleichsprämie kann noch bis Dezember 2024 **zusätzlich** zum normalen Arbeitslohn gezahlt werden, soweit dies in 2023 noch nicht oder noch nicht in voller Höhe geschehen ist.
- b) Zum 01. Januar 2024 steigt der Mindestlohn auf EUR 12,41 und die Minijobgrenze auf EUR 538; die mögliche Stundenzahl beträgt weiterhin 43 Stunden pro Monat. Bereits beschlossen: zum 01. Januar 2025 erfolgt eine weitere Erhöhung auf EUR 12,81.
- c) Arbeitszeiten sind aufzuzeichnen und zu dokumentieren (Urteil des Bundesarbeitsgerichtes).
- d) Arbeitszeitnachweise sind auch für Familienangehörige zwingend erforderlich, um die tatsächliche Durchführung des Arbeitsvertrags nachzuweisen.

IV. Sonstiges

1. Grundsteuer-Reform

Im vergangenen Jahr sind in vielen Kommunen die Grundsteuersätze gestiegen. Nach den Plänen der Bundesregierung sollte die Grundsteuerreform aufkommensneutral sein. Der Gesetzgeber hatte daher an die Gemeinden appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Grundsteuererhöhungen durch eine Reduzierung der Hebesätze auszugleichen. Letztendlich bestimmen aber die Städte und Gemeinden selbst über ihre Hebesätze, so dass aufgrund der angespannten Finanzsituation vieler Kommunen eine ausreichende Senkung der Hebesätze eher unrealistisch erscheint.

2. Erbschaftsteuer

Bereits im Dezember 2022 hatte Bayern angekündigt wegen der Erbschaftsteuer vor das Verfassungsgericht zu ziehen. Mit dem Antrag soll der Weg für eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge und für die Senkung der Steuersätze überprüft werden. Die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer wurden seit 2008 nicht mehr erhöht. Im Gegensatz dazu sind die Inflation sowie die Boden- und Immobilienpreise in den letzten Jahren massiv gestiegen. Ziel der Maßnahme soll daher sein, ein geerbtes Eigenheim in Familienhand behalten zu können sowie Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen zu sichern.

In der Gestaltungsberatung ist die Steuerbefreiung für den Erwerb des sogenannten Familienheims besonders interessant. Durch geschickte Einbeziehung in die Nachfolgeplanung kann die Schenkungsteuer oft vermieden oder deutlich reduziert werden. Interessant ist diese Befreiung vor allem deshalb, weil sie nicht auf einen bestimmten Betrag lautet, sondern das Familienheim selbst befreit ist, und zwar unabhängig von dessen Wert. Dies macht das Familienheim zu einem geeigneten Gestaltungsobjekt bei der Übertragung von Vermögen zwischen Ehegatten. Nur beim Erwerb durch Kinder beim Nachlass ist auch die Größe des Familienheims relevant.



3. Projekt Heizungsaustausch und energetische Gebäudesanierung

Als die ersten Pläne für eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes bekannt wurden, war die Verwirrung zunächst groß. Was darf man bzw. was geht noch wie lange? Die Vorgaben zum Einbau neuer Heizungsanlagen nach dem "Heizungsgesetz" waren umstritten. Nun steht fest, was ab 2024 für Neu- bzw. Bestandsbauten installiert werden muss bzw. kann; für die Altbauten bestehen zum Teil lange Übergangsfristen. Wer neu investieren oder modernisieren will, der kann mit unterschiedlich hohen Fördersummen durch den Staat rechnen.

Außerdem sollen Eigentümer von älteren Immobilien nach dem Gebäudeenergiegesetz ihr Haus sanieren, und zwar neben der Heizungsanlage auch die Dämmung der Außenfassaden, das oberste Geschoss sowie freiliegende Leitungen in unbeheizten Räumen. Diese Sanierungspflicht besteht auch, wenn ein neuer Eigentümer das Haus mit alter Heizung kauft oder durch eine Erbschaft erhält. Das soll sogar auch gelten, wenn der frühere Eigentümer selbst von der Sanierungspflicht befreit war. Somit kann eine Erbschaft in Zukunft durchaus nennenswerte Kosten nach sich ziehen. Es gibt viel zu tun, fangen Sie schon mal an!?